VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG UND DIE BESCHAFFUNG VON ERDGAS (RLM und SLP- ABNAHMESTELLEN) der Stadt Worms und ihren Eigengesellschaften ab dem 01.01.2027 bis 01.01.2030

Vergabeeinheiten 1,3,4,5,6,7,8,9 und 10

Zwischen

- im Folgenden Auftraggeberin oder Stadt Worms oder Kurzbezeichnung der Eigengesellschaft genannt-,

und

- im Folgenden Auftragnehmerin genannt

zusammen als Vertragspartner bezeichnet.

ENTWURF

1. **Vertragsgegenstand**

Die Auftragnehmerin liefert und der Stadt bezieht den gesamten Bedarf an Erdgas für ihre bestehenden und zukünftigen SLP- und RLM-Abnahmestellen zu den Bestimmungen dieses Vertrages.

Die **Anlage „**Abnahmestellenliste Gas Stadt Worms und Eigengesellschaften**“** führt die SLP-Abnahmestellen der Stadt Worms sowie die RLM-Abnahmestellen mit ihren Verbräuchen aus dem Jahr 2025 auf.

Die **Anlage „Lastgang RLM-Abnahmestellen“ (viertelstündlich gemessene kW-Werte)** besteht in der Aufstellung der Lastgänge der RLM-Abnahmestellen der Stadt Worms aus dem Jahr 2025 sowie bis zum 01.06.2026 00:00 Uhr.

1.1. Die beiden Vertragsparteien schließen hiermit einen Tranchen-Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Erdgas inklusive Netznutzung (sog. All-inklusive-Vertrag) für die in Anlage **„**Abnahmestellenliste Gas Stadt Worms und Eigengesellschaften**“** benannten und beschriebenen Abnahmestellen sowie die während der Vertragslaufzeit hinzukommenden Abnahmestellen ab.

Die Auftragnehmerin beschafft für die Auftraggeberin an der EEX gehandelte Gasprodukte, um hierüber den Gesamtbedarf der Auftraggeberin an Gas zu decken. Die Auftragnehmerin erbringt dabei sämtliche erforderlichen Leistungen, um die in der Anlage „Abnahmestellenliste Gas Stadt Worms und Eigengesellschaften“ benannten und von der Auftraggeberin noch zu benennenden Abnahmestellen mit Gas zu beliefern.

1.2. Die Auftraggeberin wird die elektrische Energie ausschließlich für ihren eigenen Bedarf nutzen. Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte in Liegenschaften der

Auftraggeberin ist zulässig, soweit der jährliche Verbrauch unter 12.000 kWh pro Jahr ist und die Weiterleitung oder die Weiterveräußerung rechtlich zulässig ist

1.3. Ansprechpartner

Die Auftragnehmerin sichert zu, dass der Stadt Womrs für Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Erdgasbezug ein namentlich benannter persönlicher und qualifizierter Ansprechpartner zu den allgemeinen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Worms telefonisch und auf Anfrage auch persönlich dort zur Verfügung steht.

2. Übergabestelle

Die Übergabestelle und der Erfüllungsort für die Lieferung und den Bezug von Erdgas ist die jeweilige Eigentumsgrenze an der Entnahmestelle mit den in der Anlage **„**Abnahmestellenliste Gas Stadt Worms und Eigengesellschaften**“** angeführten Zählpunktbezeichnungen. Die vertragliche Vereinbarung der Netznutzung für den Erdgastransport zur Entnahmesteile mit der Verteilnetzbetreiber bzw. dem Transportnetzbetreiber liegt in der Verantwortung der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin übernimmt es, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem für den Gasnetzbetrieb zuständigen Gasnetzbetreiber bei Bevollmächtigung durch die Stadt Worms Netznutzungsverträge für die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen. Die Auftragnehmerin stellt die Stadt Worms von allen Ansprüchen des Netzbetreibers auf Netznutzungsentgelte und Messkosten frei.

3. Gefahrenübergang

Mit der Lieferung des Erdgases H an der Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken von der Auftragnehmerin auf die Stadt Worms über.

4. Lieferumfang

4.1 Die von der Stadt Worms bestellte Jahresmenge ergibt sich aus den Angaben in der **Anlage „**Abnahmestellenliste Gas Stadt Worms und Eigengesellschaften**“.**

4.2 Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Jahresmenge hinaus Erdgas benötigt, wird dies durch die Auftragnehmerin bereitgestellt.

Für die festgelegte Jahresmenge gilt eine Abnahmepflicht des Auftraggebers, ab-/zuzüglich Mengentoleranzgrenze in Höhe von + / - 10 % auf Basis eine dann jährlich festzulegenden Prognosemenge für das jeweiligen Belieferungsjahres. Für das Jahr 2027 entspricht die Prognosemenge der festgelegten Jahresmenge von 58.446.979 kWh/a.

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird, nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen, die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt.

Wurde die festgelegte Jahresmenge aller Abnahmestellen außerhalb des Mengentoleranzbandes über-/unterschritten, so wird die Mehrmenge an der EEX beschafft bzw. die Mindermenge veräußert.

ENTWURF

Dabei gilt:

Bei einer Überschreitung im jeweiligen Lieferzeitraum werden vom Lieferanten zusätzliche Mengen bereitgestellt. Für Überschreitungsmengen zahlt die Stadt Worms der Auftragnehmerin zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs
ein gesondertes Entgelt in Höhe der Differenz zwischen dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tagesreferenzpreise Erdgas (Durchschnittspreis), ermittelt aus allen Handelsgeschäften von 1 MW-Produkten der European
Energy Exchange (EEX) für Gasliefertage am letzten Handelstag vor der physischen Erfüllung (veröffentlicht derzeit auf www.eex.com) im betreffenden Lieferzeitraum, und dem Lieferpreis, zuzüglich einer Handlingsfee von … ct/kWh für den Kauf
Liegt der auf den Lieferzeitraum bezogene Durchschnittspreis unter dem vereinbarten Lieferpreis wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

Mehrmengenpreis = Ø-Jahresspotmarktpreis (EEX THE Spot D) – Lieferpreis + Handlingsfee.

Bei einer Unterschreitung im jeweiligen Lieferzeitraum zahlt die Stadt der Auftragnehmerin - zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs für die Mengenabweichung zwischen dem tatsächlichen Lieferumfang und der prognostizierten Gesamtmenge ein gesondertes Entgelt in Hohe der Differenz zwischen dem Lieferpreis s und dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Tagesreferenzpreise Erdgas (Durchschnittspreis), ermittelt
aus allen Handelsgeschäften von 1 MW-Produkten der European Energy Exchange (EEX) für Gasliefertage am letzten Handelstag vor der physischen Erfullung (derzeit: www.eex.com) im betreffenden Lieferzeitraum zuzüglich einer
Handlingfee für die EWR in Hohe von … ct/kWh. Das gesonderte Entgelt wird nicht erhoben, wenn der auf den Lieferzeitraum bezogenen Durchschnittspreis zuzuglich der Handlingfee über dem Vertragspreis liegt.

Mindermengenpreis = Lieferpreis – Ø-Jahrespotmarktpreis (EEX THE Spot D) + Handlingsfee.

Der Mindermengenpreis kann dabei minimal Null betragen.

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags.

4.3 Der Stadt Worms obliegt die Verpflichtung, die Auftragnehmerin unverzüglich darüber zu informieren, falls Abnahmestellen aufgegeben werden oder die Versorgung mit Erdgas aufgrund von grundlegenden Renovierungen reduziert und teilweise durch Biogas ersetzt wird oder entfällt. Dabei gehen beide Vertragspartner davon aus, dass während der Laufzeit dieses Vertrages kein Bedarf an 100% Biogas besteht.

4.4 Bei Mengenerhöhungen durch neue Abnahmestellen wird die Stadt Worms eine Anfrage auf Mengenerhöhung gegenüber den Angaben der Anlage „Abnahmestellenliste Gas Stadt Worms und Eigengesellschaften“ mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen stellen. Die technischen Anschlussbedingungen am Zählpunkt für den Bezug der erhöhten Menge müssen vorhanden sein bzw. deren Einrichtung von der Stadt Worms beim Netzbetreiber veranlasst werden. Stehen der Mengenerhöhung die technischen Anschlussbedingungen nicht entgegen, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese zu liefern.

ENTWURF

4.5 Im Lieferumfang enthalten ist unter den unter 4.2 und 4.3 genannten Bedingungen die Reduzierung und Erhöhung der Anzahl der Abnahmestellen der Stadt Worms während der Vertragslaufzeit.

4.6 Voraussetzung für die Lieferung von Erdgas durch die Auftragnehmerin und den Bezug des Erdgases durch die Stadt Worms ist ein bestehender Anschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers und, soweit die Abnahmestelle der Auftraggeberin nicht in Niederdruck angeschlossen ist, das Bestehen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und Netzbetreiber über den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung für die Abnahmestelle für die Dauer des Lieferzeitraumes.

4.7 Die Entnahme-/Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Der Zählpunkt ist der Ort, an dem der Gasfluss messtechnisch erfasst wird. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die Auftragnehmerin, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.

4.8 Liegen dem Netzbetreiber zum letztmöglichen Zeitpunkt der Anmeldung der Lieferstelle der Auftraggeberin beim Netzbetreiber zur Belieferung durch die Auftragnehmerin die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.5 noch nicht vor und verweigert der Netzbetreiber der Auftragnehmerin aus diesem Grunde die Netznutzung, ist die Auftragnehmerin zur Belieferung der Lieferstelle zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht verpflichtet. In diesem Fall wird die Auftragnehmerin die Belieferung erst zum nächstmöglichen Termin nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.5 und Gewährung der Netznutzung durch den Netzbetreiber aufnehmen und der Auftraggeberin den neuen Lieferbeginn schriftlich mitteilen. Nachweisliche Mehrkosten erstattet die Stadt Worms dann der Auftragnehmerin, wenn diese Mehrkosten durch die Stadt Worms schuldhaft verursacht wurden.

4.9 **Anteil Biogas**

Die Auftragnehmerin liefert Erdgas (H-Gas) mit definierter Qualität, das zu mindestens 10 % aus regenerativem Gas besteht. Als regeneratives Gas gelten z.B. Biogas, synthetisches Methan aus Power-to-Gas-Verfahren oder Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, sofern dieses entsprechend ins Gasnetz eingespeist wurde. Der regenerative Anteil muss nachweislich dokumentiert sein (z.B. durch Herkunftsnachweise oder Zertifikate). Ziel ist die Reduktion fossiler CO_2-Emissionen und die Förderung nachhaltiger Energieträger im Wärmemarkt.

„Biogas wird im Sinne des EWärmeG BW als **im öffentlichen Gasnetz eingespeistes Biomethan** verstanden, das nach dem **Massenbilanzprinzip** bilanziell identisch zur entnommenen Menge ist. Der Lieferant bestätigt schriftlich die Menge des gelieferten Biogases und verifiziert, dass in gleicher Energiemenge biomethanhaltiges Gas über sein Netz eingespeist wurde."

5. Preise

5.1 Die Bereitstellung, Lieferung und Abrechnung des Erdgases erfolgt gemäß dem Preisblatt. Die Anlage **„Preisblatt"** ist Bestandteil des Vertrages. Im von der Auftragnehmerin zu erstellenden Preisblatt wird der Lieferpreis für SLP. und RLM-Abnahmestellen ausgewiesen, der nach den in der Aufforderung zur Abgabe des

ENTWURF

endgültigen Angebotes benannten Regelungen, dem Angebotspreis unter Berücksichtigung der Preisentwicklung an der Börse und den ermittelt wurde.

5.1.1 Das Entgelt besteht bei SLP-Abnahmestellen aus

a) dem Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge für SLP-Abnahmestellen als Cent/kWh (Summe aus Börsenpreis zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschaffung und Zuschlag für den Verwaltungsaufwand),

b) dem Grundpreis pro SLP-Abnahmestelle in Höhe von … Euro.

1.2 Das Entgelt besteht bei RLM-Abnahmestellen aus

c) dem Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge für RLM-Abnahmestellen als Cent/kWh (Summe aus Börsenpreis zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschaffung und Zuschlag für den Verwaltungsaufwand),

d) dem Grundpreis pro RLM-Abnahmestelle in Höhe von … Euro.

e) den Netznutzungsentgelten in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe,
f) den Kosten der Abrechnung für den Messstellenbetrieb in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe,
g) die Kosten der Abrechnung für die Messung in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe,
h) der Konzessionsabgabe in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe,
i) der von der Auftragnehmerin (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung der Auftraggeberin abzuführende RLM- und SLP-Bilanzierungsumlage in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe,
j) der Energiesteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe,
k) des CO_2-Preises in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe,

Der vertragliche Arbeitspreis nach a und c) für den Vertragszeitraum vom 01.01.2027 bis zum 01.01.2030 wird jeweils aufgrund der Berechnungsvorschrift ermittelt.

Die monatlichen Kosten für Messeinrichtung, Zähler, Umwerter und ggf. Tarifgerät pro Abnahmestelle sind gesondert auszuweisen und auch in dem Fall von der Stadt Worms zu entrichten, wenn kein Erdgas bezogen wird.

5.2 Die unter Ziff. 5.1 a) und c) aufgeführten Arbeitspreise erhöhen sich um die Konzessionsabgabe, um die Kosten der Netzentgelte und um die Kosten der Abrechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessions-abgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe. Veränderungen der an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte werden 1:1 an die Auftraggeberin weitergegeben.

Änderungen der Netzentgelte bzw. der Abrechnungskosten werden gegenüber der Auftraggeberin mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der Auftragnehmerin wirksam werden.

Die Netzentgelte wurden nach den Angaben der Stadt Worms zu Netzbetreiber, Jahresarbeit und max. Jahresleistung in den Preisen berücksichtigt. Sollten diese Angaben unzutreffend sein und sich daher zusätzliche Kosten (für z. B.

ENTWURF

Zählerfernabfrage, Messwertübertragung bei Zählerfernabfrage usw.) ergeben, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Preise rückwirkend zu Vertragsbeginn an die in Rechnung gestellten Netzentgelte anzupassen. Eine solche Anpassung stellt keine Preiserhöhung oder -absenkung im rechtlichen Sinne dar.

5.3 Für den Fall, dass gegen die Netzentgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. derartige Verfahren bereits anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber, an dessen Netz die Abnahmestellen der Stadt Worms angeschlossen sind, vorgelagerte Netzbelreiber- hinsichtlich ihrer Entgelte- oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich, das die Auftragnehmerin an den Netzbetreiber zu leisten hat. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Netzentgelts. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung dieses Vertrages - nachgefordert bzw. zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

5.4 Der Arbeitspreis erhöht sich weiter um die von der Auftragnehmerin an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem an den Marktgebietsverantwortlichen [Trading Hub Europe, THE] für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende RLM-Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe. Mit der RLM-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Der Arbeitspreis erhöht sich weiter um die Belastungen aus der Konvertierungsumlage sowie dem Konvertierungsentgelt in der jeweils geltenden Höhe. Die Konvertierungsumlage und das Konvertierungsentgelt werden vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

5.5 **Erdgassteuer**

5.5.1 Die unter Ziffer 5.1 genannten Arbeitspreise erhöhen sich um die Energiesteuer auf Erdgas in der jeweils zum Zeitpunkt der Steuerentstehung gesetzlich festgelegten Höhe. Soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, ist in der Abrechnung die reduzierte Energiesteuer für den Erdgaseinsatz zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG enthalten. Bei einer anderen Verwendung des Erdgases liegt die Zuständigkeit bei der Auftraggeberin, dieses den Steuerbehörden zu melden und das Erdgas soweit erforderlich nachzuversteuern.

5.5.2 Wenn die vorgenannte Energiesteuer gemäß § 2 Abs. 3 EnergieStG entstanden ist, hat die Stadt Worms folgendes zu beachten: „Steuerbegünstigtes Mineralöl darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Hauptzollamt zu kontaktieren. Über Änderungen der genannten Kostenpositionen wird die Stadt Worms spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

ENTWURF

5.6 **CO_2-Preis**

Der unter Ziffer 5.1 genannte Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der CO_2-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der zum Belieferungszeitpunkt gültigen Höhe. Ändern sich die gesetzlichen Vorgaben zur CO_2-Bepreisung oder der Marktpreis für die erforderlichen Emissionszertifikate nach Vertragsschluss, sind beide Vertragsparteien berechtigt und verpflichtet, eine entsprechende Anpassung des Arbeitspreises zu verlangen.
Eine Erhöhung oder Senkung des Preises erfolgt ausschließlich im Umfang und zum Zeitpunkt der tatsächlichen Mehr- oder Minderbelastung durch die CO_2-Kosten.

Soweit auf Biogas ein **CO_2-Preis erhoben wird, ist dies ausdrücklich anzugeben.**

5.7 **Energiesteuern, Abgaben und Belastungen, Emissionshandel**

5.7.1 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine Veränderung der CO_2-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe von der Stadt Worms getragen. Dies gilt auch für Steuern, Umlagen und Abgaben, die bei einer Gaslieferung rechtlich anfallen und nicht in diesem Vertrag aufgeführt sind. Das gleiche gilt bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bestehenden Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und neuer oder geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung (z. B. des Bundesfinanzhofes oder des Bundesgerichtshofes), die die genannten Wirkungen haben.

5.7.2 Sollte die Auftragnehmerin nach Vertragsschluss durch eine neue direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO_2-Emisssionen mit Mehrkosten belastet werden, die entweder den Preis verteuern, den die Auftragnehmerin für die Energiebeschaffung zahlen muss, oder die auf Grund des Weiterverkaufs der Energie durch die Auftragnehmerin erst entstehen, werden diese Belastungen in der jeweiligen Höhe von der Stadt Worms getragen. Kosten aus einem Handel mit Emissionsrechten, die sich bereits auf die Preise der Auftragnehmerin für die Energiebeschaffung ausgewirkt haben oder die bereits bei Vertragsabschluss existent waren, werden durch vorstehende Regelung nicht erfasst.

5.7.3 Die Auftragnehmerin stellt die Netznutzungsentgelte, die aufgrund des von ihr abgeschlossenen Netznutzungsvertrages von der Auftraggeberin zu zahlen sind der Auftraggeberin in Rechnung, zieht sie ein und leitet sie an den Verteilnetzbetreiber mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin weiter.

5.8 Umsatzsteuer

Das sich nach den Ziff. 5.1 bis 5.7 richtende Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Wirtschaftlichkeitsklausel

6.1 Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in dem bei

ENTWURF

Vertragsabschluss anerkannten angemessenen Verhältnis stehen, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

6.2 Anpassungen des Vertrages nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Auftragnehmerin der Auftraggeberin die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist die Auftraggeberin mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Schriftform zu kündigen. Hierauf wird die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7 Definitionen

Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage.
Stunden sind volle Uhrstunden.
Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
Alle Volumenangaben in m^3 beziehen sich auf den Normzustand.

8. Messung/Ablesung/Rechnungs- und Messfehler

8.1 Die zur Abrechnung des von der Auftragnehmerin gelieferten und von der Auftraggeberin bezogenen Erdgases notwendigen Messwerte bzw. Lastgänge werden grundsätzlich je Zählpunkt durch Zähl- und Messeinrichtungen erfasst, für deren Einbau, Betrieb und Wartung der zuständige Messstellenbetreiber verantwortlich ist. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die ab Vertragsbeginn erfolgende Lieferung nach den vereinbarten Preisen abgerechnet wird.

8.2 Gehören zu einem Netzanschluss mehrere Entnahmestellen oder Einspeisestellen, kann die Ermittlung der zur Abrechnung erforderlichen Messwerte bzw. Lastgänge durch den Netzbetreiber aufgrund sog. "virtueller Zählpunkte" als gemeinsame Bilanzierung "realer Zählpunkte" erfolgen. Sofern der Netzbetreiber bei der Abrechnung der Netznutzung für die Liefersteile die rechnerisch ermittelten Messwerte bzw. Lastgänge eines "virtuellen Zählpunktes" zugrunde legt, werden die gleichen Messwerte bzw. Lastgänge auch zur Abrechnung des von der Auftragnehmerin gelieferten Erdgases im Rahmen dieses Vertrages herangezogen.

8.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von der Stadt nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Auftragnehmerin den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehen den und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und der Stadt Worms mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Die vorgenannten Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt.

8.4 Die Ablesung der Zähl- und Messeinrichtung(en) sowie die Bereitstellung der (ggf. arithmetisch gebildeten) Messwerte bzw. Lastgänge erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber oder dessen Beauftragten. Der Auftragnehmerin ist berechtigt, für

ENTWURF

Zwecke der Abrechnung die Zählwerte oder sonstige Schätz- oder Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Verteilnetzbetreiber erhalten hat. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Stadt Worms einen Zugriff auf die Messwerte bzw. Lastgänge über das entsprechende Internetportal des Netzbetreibers erhält oder stellt ihr eine gleichwertige Lösung zur Verfügung.

8.5 Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, die Ablesung der Zähl- und Messeinrichtung(en) ggf. auch zusätzlich selbst vorzunehmen, wenn dies

a) zum Zwecke der Abrechnung,
b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
c) bei einem berechtigten Interesse der Auftragnehmerin an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

8.6 Die Auftragnehmerin darf für eine Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Zu diesem Zweck hat die Stadt Worms der Auftragnehmerin oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten.

8.7 Evtl. vorhandene Vergleichszähleinrichtungen (Zählerreihenschaltung) bilden immer einen separaten Zählpunkt und werden von der Auftragnehmerin bei der Abrechnung in der gleichen Weise berücksichtigt, wie sie auch vom Netzbetreiber zur Abrechnung der Netznutzung herangezogen werden.

9. **Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt elektronisch.

Bezüglich der Rechnungsformate kommen folgende Formate in Frage:
- PDF-Dokument oder
- XRechnungen.

9.1 Für die RLM-Abnahmestellen erfolgt eine monatliche Abrechnung;

für SLP-Abnahmestellen erfolgt eine Jahresabrechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Auftraggeberin leistet monatliche Abschlagszahlungen auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte. Die Vertragspartner können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zu den Abschlagszahlungen vereinbaren. Die Jahresrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 15. Februar des Folgejahres zu erteilen.

9.2 Die Vertragspartner können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zur Rechnungslegung vereinbaren.

9.3 Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 21 Tagen nach Rechnungseingang bei der Auftraggeberin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos in Euro zu leisten.

9.4 Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin auf Anforderung sämtliche Rechnungsdaten aus jeder Rechnung und Abschlagsrechnung zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in Form einer elektronischen Datei im nach Ziff. 8 abzustimmenden Format auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege nach den Vorgaben der Auftraggeberin zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an die Auftraggeberin erfolgt bis zum 28. Februar des Folgejahres auf das jeweilige Lieferjahr.

ENTWURF

9.5 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Zählpunktbezeichnung für jede Messstelle anzugeben, soweit und sobald der Verteilnetzbetreiber für die Messstelle eine Zählpunktbezeichnung vergeben und der Auftragnehmerin mitgeteilt hat.

9.6 Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung der Auftraggeberin ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch von der Auftraggeberin zu benennende Geschäftszeichen, eine Buchungsstelle oder eine Haushaltsstellennummer vorzusehen.

9.7 Auf Wunsch der Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin ohne Aufpreis Sammelrechnungen für mehrere zusammenzufassende Abnahmestellen erteilen. Diese Sammelrechnungen sind nach einem von der Auftraggeberin zu benennendes Kriterium (wie z. B. Buchungs- oder Haushaltsstelle) zu gliedern.

10. Vertragsbeginn/Laufzeit/außerordentliche Kündigung

10.1 Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 um 6:00 Uhr und endet am 01.01.2030 um 6:00 Uhr.

10.2 Für Abnahmestellen, die neu in den Vertrag aufgenommen werden, beginnt die Lieferung zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt und endet ebenfalls am 01.01.2030 um 06:00 Uhr.

10.3 Der Gasliefer- und – bezugsvertrag endet so spätestens nach Ablauf von drei Jahren, am 01.01.2030 um 06:00 Uhr ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es verbleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

11. Preisgestaltung

11.1 Um das Beschaffungsrisiko zu reduzieren, werden für jedes Lieferjahr an bis zu **4** verschiedenen von den Vertragspartnern zu bestimmenden Terminen die Preise für die in Frage kommenden Börsenprodukten fixiert. Der Arbeitspreis für die Energielieferung setzt sich danach aus einem **Zuschlag für den Verwaltungsaufwand** einem Börsenpreisanteil zusammen. Mit dem Preisaufschlag werden die mit der Stromlieferung frei Abnahmestelle verbundenen Dienstleistungen insbesondere für Strukturierung, Energiebeschaffung, Fahrplanmanagement, Bilanzkreismanagement, Portfoliomanagement, die Betreuung und Information wie auch Beratung der Auftraggeberin zu den Börsenprodukten wie auch zu den Terminen zur Fixierung, die Abrechnung sowie die Marge der Auftragnehmerin abgegolten.

Eine Veränderung der zwischen den Vertragspartnern zum Vertragebeginn zu vereinbarenden Einkaufszeitpunkten ist bei entsprechenden Einvernehmen zulässig.

Der Börsenpreisanteil bestimmt sich wie folgt: BaseCal: Abrechnungspreis des jeweiligen Jahreskontraktes Cal-LJ Base (PhelixDE-Baseload-Year-Future-LJ an der EEX am jeweiligen Preisfixierungstermin in Euro/MWh.

EEX2027/28/29 = Tagesendpreis / Settlementpreis des an der EEX gehandelten Jahreskontraktes (EEX THE Natural Gas Futures Cal-27, 28 und 29) in ct/kWh am festgelegten Preisfixierungstermin.

ENTWURF

12. Gemeinderabatt

Soweit der Netzbetreiber auf Grundlage des mit der Stadt Worms abgeschlossenen Konzessionsvertrages in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung einen Rabatt auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang abgerechneten Eigenverbrauch der Abnahmestellen der Stadt Worms und ihrer Eigengesellschaften gewährt und gegenüber der Auftragnehmerin entsprechend niedrigere Entgelte für die Netznutzung abrechnet, ist der Gemeinderabatt an die egwo weiterzugeben. Der Gemeinderabatt ist bei der Rechnungslegung in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.

13. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

13.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

13.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

13.3 Die Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die jeweiligen Zählpunkte bezogenen Netzanschlusses. Die Auftragnehmerin ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

13.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die Auftragnehmerin ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

14. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit der Gasversorgung

14.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

14.2 Die Auftragnehmerin wird auf Wunsch der Auftraggeberin unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

ENTWURF

15 Haftung in sonstigen Fällen / Verjährung

15.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 14 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

15.1.1 Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

15.1.2 der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

15.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

15.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 14.1 bis 14.2 genannten Schadensersatzansprüche - soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen - in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

15.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

15.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15.6 Soweit die Auftragnehmerin Erdgas ohne den vertraglich versprochenen und von ihr nachzuweisenden Mindestanteil von Biogas oder die vertraglich zugesagten Qualitäten liefert, hat sie die Stadt Worms so zu stellen, als hätte er seine Verpflichtung eingehalten. Die Auftragnehmerin hat hierbei die Kosten des gelieferten Erdgases ohne Netznutzung und Erdgassteuer zu tragen, welches dieser Qualität nicht entspricht. Dies beinhaltet auch den im Bedarfsfall nachzuweisenden Mindestanteil von Biogas oder die dort vertraglich zugesagten Qualitäten.

16 Vertraulichkeit

16.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich.

16.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Verteilnetzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, an zur gemeindlichen Entscheidung über den Vertragsabschluss berechtigten Gremien sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

17 Übertragung des Vertrages

17.1 Die Auftragnehmerin bzw. die Auftraggeberin ist berechtigt, unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt einer Rechtsnachfolgerin der Auftragnehmerin in

ENTWURF

diesen Vertrag ist die Auftraggeberin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen, wenn der Rechtsnachfolger die Vertragspflichten nicht uneingeschränkt übernimmt und keine hinreichende Sicherheit für deren Erfüllung bietet. Der Wechsel ist der Auftraggeberin vor der Übertragung schriftlich anzuzeigen.

17.2 Den Eintritt eines Nachfolgers der Auftraggeberin in den Vertrag kann die Auftragnehmerin verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Worms.

19 Datenspeicherung

Soweit eine Datenspeicherung zur Durchführung dieses Vertrages notwendig ist, ist diese unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen, hier insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) vorzunehmen.

20 Anlagen als wesentliche Vertragsbestandteile

- Anlage „Abnahmestellenliste Gas Stadt Worms und Eigengesellschaften
- Anlage „Lastgänge RLM-Abnahmestellen
- Anlage „Preisblatt“

21 Schlussbestimmungen

21.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

.....	.....
Auftragnehmerin	Auftraggeberin

ENTWURF